

SM	Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes			VfB
DB	24. Mai 2017			CA
R				CA
FDP	FDP	FDP	FDP	FDP

Antrag der CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung am 21. Juni 2017

Finanzielle Situation und Perspektiven zum Sanierungs- und Umbauvorhaben Waikiki-Erlebnisbad

1. Der Stadtrat fordert die Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes auf, bis zur nächsten Stadtratssitzung in Schriftform über den aktuellen Stand der Ertüchtigung des Waikiki zu berichten, insbesondere über den Zeitplan, die Finanzierungsmöglichkeiten, eingereichte Förderanträge und vorgesehene Kreditaufnahmen. Dabei sollten auch mögliche Folgewirkungen und Auswirkungen einer Schließung auf die finanzielle Situation der Stadt sowie der Energiewerke Zeulenroda-Triebes berücksichtigt werden.
2. Der Stadtrat fordert den Bürgermeister auf, für den Betrieb des Waikiki sowie dessen Ertüchtigung und konzeptionelle Fortentwicklung eine öffentliche Ausschreibung mit dem Ziel der Beteiligung eines privaten Partners auszuschreiben.

Begründung:

Der Stadtrat und im Einzelnen auch die CDU-Fraktion haben sich bislang immer für das Waikiki und dessen Fortbestand eingesetzt. Mittlerweile jedoch übersteigt der jährliche Fehlbetrag die finanziellen Möglichkeiten der Stadt bei Weitem. Die dazu notwendigen Entscheidungen und konzeptionellen Vorbereitungen wurden bisher nicht getroffen. So ist bis heute nicht einmal ein Förderantrag beim Land eingereicht. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Stadt bedarf es dringend einer Entscheidung über die weiteren Perspektiven eines Waikiki.

1. Die finanzielle Situation des Waikiki ist extrem angespannt. Der hohe jährliche Zuschussbedarf überfordert sowohl die Betreibergesellschaft als auch den städtischen Haushalt. Die schon seit Langem angedachte Sanierung und konzeptionelle Neuausrichtung ist überfällig.
2. Eine Partnerschaft mit oder Übertragung an private(n) Betreibern kann – insbesondere durch Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten – die Wirtschaftlichkeit und den effizienten Betrieb sicherstellen. Allein durch die Bürger unserer Stadt und die Tagesbesucher aus dem Umland lässt sich die notwendige Besucherzahl nicht erreichen.
3. Durch verschiedene Verpflichtungen gegenüber Kreditgebern, Bedingungen aus Förderbescheiden u.a. könnten sich bei einer Schließung bzw. bei der Beteiligung privater Betreiber gravierende Folgen für die Stadtwerke bzw. den städtischen Haushalt ergeben.

J. V. M. Wetzlar

23.05.17

Beantwortung Antrag der CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung am 21.06.2017

Zu 1.: Aktueller Stand der Ertüchtigung des Waikiki

1.1 Eingereichte Förderanträge

Für die Ertüchtigung des Waikiki wurde im August 2014 eine Fördervoranfrage gestellt. Mit dem TMWWDG fanden im Oktober 2014, im November 2015 und August 2016 Abstimmungsberatungen zur Förderthematik statt. Mit Schreiben der TAB vom 06.03.2017 wurde die Stadt aufgefordert, einen formgebundenen Antrag bis zum 28.04.2017 einzureichen (siehe Anlage). Mit Schreiben vom 19.04.2017 wurde durch die Stadt der TAB mitgeteilt, dass die Vorlage der geforderten Unterlagen bis zum 28.04.2017 nicht möglich ist (siehe Anlage).

Zum gesamten Ablauf wurde den Stadträten in der Sitzung am 14. Dezember 2016 eine umfassende Dokumentation erläutert und übergeben. Im Ergebnis wurde das Vorhaben auf Priorität 1 gesetzt und in den Haushalt eingeordnet.

1.2 Finanzierungsmöglichkeiten

Das Vorhaben soll eingeordnet werden in das Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe, Teil II - Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung“ (siehe Anlage Schreiben der TAB). Der städtische Eigenanteil wurde in der städtischen Haushaltsplanung verankert.

1.3 Zeitplan

Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde beiliegende Zeitplanung erarbeitet.

1.4 Kreditaufnahmen

Zur Durchführung der Ertüchtigung werden, wie bereits im beschlossenen Haushaltsplan 2017 und Finanzplan 2018 – 2020 dargestellt, Kreditaufnahmen in Höhe von 820.000 € notwendig. Die Verteilung auf die einzelnen Haushaltsjahre gestaltet sich wie folgt:

2018: 150.000 €
2019: 70.000 €
2020: 600.000 €.

Die Kreditaufnahmen sind zur Finanzierung des Eigenanteils der Investitionskosten notwendig. Die im Rahmen der Ertüchtigung durch die Stadt zu finanzierenden Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten belaufen sich in den Haushaltsjahren auf:

2017: 250.000 €
2018: 382.000 €
2019: 800.000 €
2020: 1.250.000 €
2021: 650.000 € (voraussichtlich – je nach Bauabschluss)

Diese hohen Zuschüsse sind nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Stadthaushalt nicht zu finanzieren. Im aktuellen Haushalts- und Finanzplan sind diese Ausgaben verankert und sollen durch Landesbedarfszuweisungen gedeckt werden.

Zu 2.: Aufforderung zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mit dem Ziel der Beteiligung eines privaten Partners.

Dieser Vorschlag wird im Aufsichtsrat und in der Arbeitsgruppe Waikiki geprüft.

Zuarbeit
FD in

Beantwortung Antrag der CDU-Fraktion für die Stadtratssitzung am 21.06.2017

Zu 1: Aktueller Stand der Ertüchtigung des Waikiki

1.1 Eingereichte Förderanträge

Für die Ertüchtigung des Waikiki wurde im August 2014 eine Fördervoranfrage gestellt. Mit dem TMWWDG fanden im Oktober 2014, im November 2015 und August 2016 Abstimmungsberatungen zur Förderthematik statt. Mit Schreiben der TAB vom 06.03.2017 wurde die Stadt aufgefordert, einen formgebundenen Antrag bis zum 28.04.2017 einzureichen (siehe Anlage). Mit Schreiben vom 19.04.2017 wurde durch die Stadt der TAB mitgeteilt, dass die Vorlage der geforderten Unterlagen bis zum 28.04.2017 nicht möglich ist (siehe Anlage).

Zum gesamten Ablauf wurde den Stadträten in der Sitzung am 14. Dezember 2016 eine umfassende Dokumentation erläutert und übergeben. Im Ergebnis wurde das Vorhaben auf Priorität 1 gesetzt und in den Haushalt eingeordnet.

1.2 Finanzierungsmöglichkeiten

Das Vorhaben soll eingeordnet werden in das Förderprogramm „Gemeinschaftsaufgabe, Teil II - Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung“ (siehe Anlage Schreiben der TAB). Der städtische Eigenanteil wurde in der städtischen Haushaltsplanung verankert.

1.3 Zeitplan

Für die Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde beiliegende Zeitplanung erarbeitet.

1.4 Kreditaufnahmen

Herr Födisch

Zu 2: Aufforderung zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mit dem Ziel der Beteiligung eines privaten Partners

Dieser Vorschlag wird im Aufsichtsrat und in der Arbeitsgruppe Waikiki geprüft

Posteingang FD III / BA
15. März 2017



Thüringer Aufbaubank Postfach 900244 99105 Erfurt

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Herrn Bürgermeister Weinlich
Markt 1
07937 Zeulenroda - Triebes

☒ BM	Sta. Verwaltung Zeulenroda-Triebes		Wifö	
DB	14. März 2017 1322		ÖA	
R			OT	
FDIP	FDIF	FDII	☒ FDIX	FDIV

Aktenzeichen	Gesprächspartner / Mailadresse	Telefon	Telefax	Datum
	Frau König anja.koenig@aufbaubank.de	0361 7447-395	0361 7447-557	06.03.2017

Förderprogramm: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung (Thüringer Staatsanzeiger 19/2015 vom 11.05.2015)

Vorhaben: Destination Vogtland – Zeulenrodaer Meer
Entwicklung Talsperre Zeulenroda – Bereich 7: Badewelt „Waikiki“
Ihre Förderanfrage vom: 26.08.2014

Sehr geehrter Herr Weinlich,

wir teilen Ihnen zur Möglichkeit der Förderung des geplanten Vorhabens Folgendes mit:

Ihre Förderanfrage entspricht im Grunde den Fördervoraussetzungen des GRW (Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

Eine abschließende Entscheidung zur Förderung des Projektes und die Festsetzung des Fördersatzes nach Vorlage eines formgebundenen Antrages bleibt dem Thüringer Förderausschuss vorbehalten.

Es steht Ihnen frei einen entsprechenden **formgebundenen Antrag** zwecks Behandlung im Thüringer Förderausschuss zu stellen.

Beiliegend erhalten Sie das entsprechende Antragsformular, das einschließlich begründender Unterlagen zur Entscheidung der Förderwürdigkeit spätestens bis zum **28.04.2017** einzureichen ist. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen für den hier zutreffenden Gegenstand der Förderung (Ziffer 2.1.4. der o. g. Richtlinie) entnehmen Sie bitte der Ziffer 7.1 und Ziffer 7.3. der o. g. Richtlinie. Bereits vorliegende Unterlagen werden übernommen.

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079
0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-
HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010
1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Michael Schneider

Die GRW - Richtlinie, Teil II sieht die Staffelung der Fördersätze im Tourismus vor. Dazu bitten wir Sie um nachfolgende Informationen:

- Wird die zur Förderung beantragte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt?
- Fügt sich die zur Förderung beantragte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie ein?
- Ist der Vorhabenträger Mitglied einer regionalen Marketingorganisation?
- Ist die zur Förderung beantragte Einrichtung bzw. der Vorhabenträger Partner der Thüringen-Card der TTG?
- Leitet sich das zur Förderung beantragte Projekt aus den Schwerpunktzielen der Landestourismuskonzeption 2015 ab?
- Befindet sich der Vorhabenträger in Haushaltssicherung, liegt ein Haushaltssicherungskonzept vor?

Wenn die jeweiligen Punkte zutreffen, bitten wir um Vorlage entsprechender Nachweise.

Nach Entscheidung zur Förderwürdigkeit bleibt die Nachforderung weiterer Unterlagen vorbehalten.

Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Liefer- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen, Bodenuntersuchungen sowie der Grunderwerb zur Ausführung von Bauleistungen stellen keinen Vorhabensbeginn dar.

Hinweise:

Eine Bewilligung von Fördermitteln setzt die Durchfinanzierung des beantragten Vorhabens voraus. Im Rahmen des Programms nicht förderfähige Kosten wären vollständig aus Eigen- und/oder Drittmitteln zu finanzieren. Ein Finanzierungsplan und eine Rechtsaufsichtliche Würdigung sind somit vorzulegen.

Das geplante Vorhaben ist nach den Grundsätzen der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschreiben, zu vergeben und abzurechnen (VOB, VOL). Eventuelle Abweichungen von der öffentlichen Ausschreibung sind zu begründen.

Die Gewährung einer Zuwendung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Eine konkrete Aussage zur Förderung kann erst nach Maßgabe gesetzter Prioritäten aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Abstimmung mit den zuständigen Fachministerien getroffen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

THÜRINGER AUFBAUBANK


Gühne


König

Anlage:

Thüringer GRW-Richtlinie, Teil II
Antragsformular incl. Anlagen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur
Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur,
Regionalmanagement, Kooperationsnetzwerke,
Innovationscluster, Regionalbudget und
Experimentierklausel**



An	Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
	Eingangsstempel	
	Datum des Eingangs	
	Datum der Bewilligung	
	Projekt-Nr.	
		Bewilligte GRW-Zuwendung in €

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW).

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

1.1 Antragsteller

Name und Anschrift des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer	
Kreis	Regierungsbezirk
Bearbeiter: Telefon/Telefax/ E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung Bank: BIC: IBAN:	

- ☐ Gemeinde oder Gemeindeverband¹
- ☐ steuerbegünstigte juristische Person²
- ☐ nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben
- ☐ Sonstige (u.a. Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster); in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.

² Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

Gesellschafter	Anteil in %

1.2 Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens:	
Kurzbeschreibung des Vorhabens: (z.B. Lage, Gesamtgröße in qm, Netto-Nutzfläche: Flächenangaben für GE-, GI- Flächen und sonstige gewerblich zu nutzende Flächen wie SO oder MI)	

2. Art des Vorhabens³ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- ☐ Industrie- und Gewerbelände^{4 5};
- ☐ Anbindung von Gewerbebetrieben;
- ☐ Tourismus;
- ☐ Gewerbezentren;
- ☐ Bildungseinrichtungen⁶;

³ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich.

⁴ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbelände gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind. Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

⁵ Angaben zu den Betrieben, die angesiedelt werden sollen, sind unter Ziffer 8 zu erläutern.

- ☐ Kommunikationsverbindungen;
- ☐ Abwasser- und Abfallanlagen⁷;
- ☐ Hafeninfrastruktureinrichtungen⁸.

2.2 Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

- ☐ Integrierte regionale Entwicklungskonzepte;
- ☐ Regionalmanagement;
- ☐ Kooperationsnetzwerke;
- ☐ Innovationscluster;
- ☐ Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen;
- ☐ Regionalbudget.

2.3 Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel

- ☐ _____
(Art des Vorhabens, bitte unter 4. ausführlich beschreiben)

3. Investitionsort oder Sitz des Trägers einer Maßnahme im Bereich Vernetzung und Kooperation

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

⁶ Der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungs-auftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

⁷ Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden, falls sie nicht nach Artikel 56 AGVO freigestellt sind.

⁸ Diese Infrastrukturvorhaben müssen bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen.

5. Ausgabenvolumen für die geplanten investiven Maßnahmen / Maßnahmen im Bereich Vernetzung und Kooperation

Maßnahmen	Träger	Betrag (€) *
<u>Gesamtausgaben:</u>		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn⁹

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

⁹ Anträge sind vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen. Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken (außer bei Errichtung von Gewerbezentren und Bildungseinrichtungen) und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen – einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nach Ziffer 4.5 Koordinierungsrahmen – nicht als Beginn der Arbeiten.

5.2 Falls das Vorhaben in mehreren Kalenderjahren durchgeführt wird:

Aufteilung des Vorhabens	
Jahr	Betrag (€)

5.3 Folgekosten

für	Betrag (€)
* Unterhaltung Gebäude	
* Unterhaltung Einrichtung	
* Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel	
davon Kredite	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	
* sog. Normalförderung * Sonderprogramm ¹⁰	
* sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder * Beiträge von Unternehmen oder * sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
*	
Berechtigung zum Vorsteuerabzug ☐ ja ☐ nein	
Gesamtsumme	

¹⁰ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

7. Kumulation von Zuwendungen, frühere Förderungen für dieses Vorhaben:

Sind für das gleiche Vorhaben bei einer anderen öffentlichen Stelle ebenfalls Zuwendungen beantragt oder sollen Zuwendungen beantragt werden?

☐ ja ☐ nein

Wurden von einer anderen Stelle bereits Mittel bewilligt oder in Aussicht gestellt?

☐ ja ☐ nein

Wurden bereits früher Mittel gezahlt?

☐ ja ☐ nein

Wurden frühere Anträge abgelehnt?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, in welcher Höhe, von welcher Stelle?

Ergänzend für Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster:

Wurden an beteiligte Unternehmen in den letzten drei Jahren „De-minimis“-Beihilfen gewährt?¹¹

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, an welches Unternehmen, Zeitpunkt, Höhe der Förderung, von welcher Stelle?

8. Bei Industrie- und Gewerbegebiete

Angaben zu den Betrieben, die neu angesiedelt werden sollen¹²:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (dav. weibl.)	Beschäftigte zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

¹¹ VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12. 2013, S. 1).

¹² Gegebenenfalls Anlage beifügen.

9. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Teil II B Ziffer. 3.2.4 und 3.2.5 des GRW-Koordinierungsrahmens, nicht förderfähig).
- b) Ich/Wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Das Vorhaben wurde unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung geplant.
- e) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u. Ä.).
- f) Mit den Arbeiten am Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- g) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zum Marktpreis zur Verfügung zu stellen.
- h) Es ist beabsichtigt, die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an den Tätigkeiten des Innovationsclusters, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses finanziert werden sollen, zum Marktpreis zur Verfügung zu stellen oder kostendeckende Entgelte zu erheben.
- i) Mir/Uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.1),
 - Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),
 - Beschreibung und Begründung des unter 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),
 - Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 9f),
 - Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
 - Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 10.k).
- Mir/Uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstellung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- j) Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz von Fördermaßnahmen der Bund im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land oder das jeweilige Land folgende Angaben in geeigneter Form veröffentlichen kann:
- Name des Zuwendungsempfängers
 - Projektnummer des Vorhabens
 - Art des Unternehmens (KMU / großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung
 - Region, in der der Zuwendungsempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene¹³
 - Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe
 - Höhe der Förderung¹⁴
 - Förderinstrument
 - Tag der Gewährung
 - Ziel der Zuwendung
 - Bewilligungsbehörde
- k) Mir/Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Übersicht letzte Seite) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.
- l) Mir/Uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom

¹³ NUTS — Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik. Die Region ist in der Regel auf Ebene 2 anzugeben.

¹⁴ Bruttosubventionsäquivalent.

20.12.2013, S. 320) in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) Anwendung findet.

Nach den EU-Strukturfonds-Vorschriften veröffentlicht die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen ein Verzeichnis, das Auskunft über die Begünstigten, die geförderten Vorhaben und die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt. Ich bin/Wir sind mit der Aufnahme der vorgenannten Angaben in das Verzeichnis einverstanden.

Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Prüfungen können Bedienstete oder bevollmächtigte Vertreter der Kommission vor Ort überprüfen, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme wirksam funktionieren, wobei sie auch einzelne Vorhaben prüfen können. Im Falle einer Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an den beantragten Finanzierungshilfen finden folgende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Anwendung: VO (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013) in Verbindung mit VO (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487); VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549); VO (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865) sowie die auf der Rechtsgrundlage dieser Verordnungen erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

- m) Ich/Wir erklären, dass gegen mein/unser Unternehmen keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, der ich/wir nicht in voller Höhe Rechnung getragen haben.

10. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
- f) Ggf. Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
- i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
- j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach §§ 51 ff. Abgabenordnung,
- k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

***) Hinweis:**

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Die Anträge nehmen entgegen:

In Bayern

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz
540, 84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8,
93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth

In Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und
Forschung, Martin-Luther-Straße 105, 10825
Berlin

In Brandenburg

Investitionsbank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam

In Bremen

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH, Kontorhaus am
Markt, Langenstraße 2 - 4, 28195 Bremen,
BIS Bremerhavener Gesellschaft für
Investitionsförderung und Stadtentwicklung
GmbH,
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

In Hessen

Für Vorhaben der Errichtung oder des Ausbaus
von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung,
Fortbildung und Umschulung:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
(WIBank)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Standort Kassel: Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel
Tel.: 0561-706-7711 – Internet: www.wibank.de
Für sonstige Vorhaben:
über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt
und Gießen an:
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
(WIBank)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Standort Kassel: Wilhelmsstraße 2, 34117 Kassel
Tel.: 0561-706-7711 – Internet: www.wibank.de

In Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern,
Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213,
19061 Schwerin, Tel.: 0385-6363-0,
Fax: 0385-6363-1212,
Email: info@lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen
- NBank,
Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover,
Tel.: 0511/30031-0, Email: info@nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 34,
59817 Arnsberg
Bezirksregierung Detmold, Dezernat 34,
Leopoldstraße 15, 32756 Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34,
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Bezirksregierung Münster, Dezernat 34, Domplatz
1 – 3, 48143 Münster
Bezirksregierung Köln, Dezernat 34, 50606 Köln

In Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Im Saarland

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und
Verkehr, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119
Saarbrücken

In Sachsen

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Infrastruktur:
Dienststelle Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41,
09120 Chemnitz,
Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099
Dresden

In Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12,
39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29
- 31, 24103 Kiel

In Thüringen

Für Vorhaben im Bereich der touristischen
Infrastruktur, Kooperationsnetzwerke und
Innovationscluster:
Thüringer Aufbaubank (TAB) Gorkistraße 9,
99084 Erfurt, Postanschrift: TAB Postfach
900244, 99105 Erfurt.
Für sonstige Vorhaben: Thüringer
Landesverwaltungsamt (TLVwA), Referat 500
Infrastrukturförderung, Weimarplatz 4, 99423
Weimar

[illegible]

Ort und Datum	rechtsverbindliche Unterschrift(en) des Antragstellers / Stempel
---------------	--

- Bei juristischen Personen (z. B. Vereine, Verbände etc.) ist der jeweilige gesetzliche Vertreter des Antragstellers / Zuwendungsempfängers namentlich zu benennen.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, WISSENSCHAFT UND DIGITALE GESELLSCHAFT

111

Richtlinie des Freistaates Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Teil II: Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben und sonstigen Maßnahmen zur Unterstützung der Regionalentwicklung

Inhalt

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Durch GRW-Zuschüsse können wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, die für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind, unterstützt werden, wenn der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturalistisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat und dieses ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden kann. Mit den geförderten Infrastrukturvorhaben soll die Attraktivität der Region gesteigert und so die Investitionstätigkeit der ansässigen Wirtschaftssubjekte belebt sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen angeregt werden. Die Förderung soll in der Folge zur Erhöhung von Einkommen und Beschäftigtenbesatz in der Region sowie zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Die geförderten Infrastrukturanlagen/-einrichtungen sollen zielgerichtet und vorrangig GRW-förderfähigen Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Förderung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

- 1.2 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben und sonstige Maßnahmen zur Unterstützung von regionalen Aktivitäten nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1),

- des Artikels 91 a des Grundgesetzes,
- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246),
- des auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes jeweils gültigen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Koordinierungsrahmen),
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685),
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282),
- der Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, insbesondere zu den §§ 23 und 44,
- der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Landesverwaltungsamt vom 27. Juni 1997 (GVBl. S. 248).

- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 1.4 Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens in der jeweils geltenden Fassung.

- 1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft einer Abweichung von dieser Richtlinie im Einzelfall im Rahmen der Regelungen des GRW-Koordinierungsrahmens zustimmen.

- 1.6 Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der ThürLHO.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Für folgende Infrastrukturmaßnahmen kann eine Förderung erfolgen:

2.1.1 Industrie- und Gewerbegebiete

Förderfähig sind die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten soweit mittelfristig eine Belegung absehbar ist. Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Kosten der Baureifmachung (z. B. Geländegestaltung), soweit diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Vergleich),
- Baukosten (z. B. Kosten für die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit es sich nicht überwiegend um Durchgangsverkehr handelt, Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz, Kosten für die Errichtung

oder den Ausbau von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen sowie Kosten für die Errichtung oder den Ausbau von Stromleitungen und -verteilungsanlagen, soweit sie für die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen/Erschließungsanlagen erforderlich sind),

- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Zu den förderfähigen Kosten im Rahmen der Revitalisierung von Altstandorten gehören zudem

- Kosten für die Geländefreimachung und zur Beseitigung von Gebäuden und Altanlagen,
- Kosten zur Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen und diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Nachweis).

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Größe des zu fördernden Industrie- und Gewerbegebietes sind die relevanten Festlegungen in den Raumordnungsplänen sowie die Größe der Standortgemeinde zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Revitalisierung ist vom Antragsteller dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten für Abbruch- und Rückbaumaßnahmen sowie Altlastensanierungen ausgeschöpft wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen.

2.1.2 Anbindung von Gewerbebetrieben

Förderfähig ist

- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe an das überregionale Verkehrsnetz angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Abwasserleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale bzw. überregionale Versorgungsnetz.

Sofern die Infrastrukturvorhaben des zweiten der vorstehenden Anstriche nicht nach Art. 56 AGVO freigestellt sind, müssen sie bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Nicht förderfähig sind Verkehrsverbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden können. Die Straßen sind öffentlich zu widmen. Die Verkehrsverbindungen müssen eine Nutzung durch den gewerblichen Zielverkehr von mindestens 80 % aufweisen.

2.1.3 Abwasserbehandlungsanlagen

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und Reinigung von gewerblichem Abwasser. Sofern diese Infrastrukturvorhaben nicht nach Art. 56 AGVO freigestellt sind, müssen sie bei der Europäischen Kommission einzeln notifiziert werden.

Für die Investition kann ein Wirtschaftlichkeitsnachweis (Kostenvergleichsrechnungen und Optimierung der Dimensionierung) verlangt werden, woraus hervorgeht, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.1.4 Tourismus

Förderfähig sind Maßnahmen zur Geländeerschließung für den Tourismus. Eine Förderung der Erschließung von Gelände

zur Ansiedlung von gewerblichen Tourismusunternehmen bzw. von Gelände, das von gewerblichen Tourismusunternehmen bereits benutzt wird, erfolgt nach Maßgabe der Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.

Förderfähig sind Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus (einschließlich Ausstattung). Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Die öffentlichen Einrichtungen sollen zur Verbesserung der Infrastruktur in den Tourismusgebieten beitragen, deren Erholungswert erhöhen und ihre Wirtschaftskraft stärken.

Es kommen nur solche Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die als Basis für das Wachstum des regionalen Tourismus dienen und überwiegend touristisch genutzt werden. Der Antragsteller hat ein schlüssiges Konzept vorzulegen, in dem insbesondere die regionalwirtschaftliche und touristische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme bzw. der Geländeerschließung aufgezeigt wird.

Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu differenzieren.

Förderfähig sind folgende

- nicht einnahmeschaffende und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Maßnahmen:
 - Wander-, Rad- und Reitwege,
 - unentgeltliche Park-/Rastplätze,
 - öffentliche Toiletten,
 - unentgeltliche Informationszentren und Häuser des Gastes,
 - Promenaden,
 - Skiloipen,
 - Kurparks,
 - unentgeltliche Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätze,
 - Schwimmsteganlagen,
 - Gradierwerke,
 - Wassertretanlagen,
- einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigen; dies ist dann der Fall, wenn sie ausschließlich regionale Bedeutung haben (z. B. entgeltliche Wasserwanderrastplätze),
- einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie die Merkmale für das Vorliegen des Art. 53 AGVO oder einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Art. 55 AGVO erfüllen (z. B. Bädereinrichtungen, Kurhäuser, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder),
- lokale Infrastrukturmaßnahmen im Sinne von Art. 56 AGVO, soweit die Voraussetzungen einer multifunktionalen Einrichtung nicht erfüllt sind,
- sonstige Maßnahmen der Geländeerschließung für den Tourismus sowie der Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus; diese müssen jedoch einzeln bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Zu den förderfähigen Kosten gehören insbesondere

- Baukosten der Infrastruktureinrichtung,
- Kosten für die Geländegestaltung,
- Kosten für Umweltschutzmaßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen), soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- Sanierung und Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude,
- Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen,
- Errichtung oder Ausbau von Unterkünften,
- Sporteinrichtungen (z. B. Sportstadien, Sporthallen, Golf- und Tennisplätze, Sport- und Freibäder),
- Freizeitparks¹,
- Stellplätze für Kfz, die nicht im Zusammenhang mit einer Öffentlichen Einrichtung des Tourismus stehen,
- Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Veranstaltungshallen,
- Tierparks und Zoologische Gärten,
- Schlechtwetterfreizeitangebote (z. B. Lehrküche, Spiel-scheune, Baumhaus).

2.1.5 Bildungseinrichtungen

Förderfähig ist der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung. Das Bildungsangebot der Einrichtung muss vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst sein. Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören

- Einrichtungen der ergänzenden überbetrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HwO),
- Internate, sofern diese für den Betrieb von förderfähigen Einrichtungen der Berufsausbildung erforderlich sind,
- Einrichtungen mit speziellen berufsvorbereitenden oder berufsbegleitenden Ausbildungsangeboten z. B. im Sinne von §§ 64 ff. BBiG bzw. §§ 42 k HwO und 68 ff. BBiG bzw. § 42 o HwO sowie §§ 51 f. Drittes Buch Sozialgesetzbuch und § 33 Abs. 3 Nrn. 2 u. 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch sowie
- Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung, soweit sie im Rahmen von geregelten Bildungsgängen die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

Um die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung zu erfüllen, müssen die Vorhaben:

- zur Verbesserung der Infrastruktur in den jeweiligen Gebieten beitragen,
- den regionalen Humankapitalbestand erhöhen,
- die regionale Wirtschaftskraft stärken und
- Ausstattungsdefizite der regionalen Ausbildung kompensieren.

Förderfähig sind die Kosten für die ausbildungsrelevante Ausstattung der Lehrgebäude. Ausnahmsweise förderfähig sind auch die Kosten für die Errichtung oder den Erwerb von Gebäuden (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens) und dessen Aus- oder Umbau. Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen. Wohnheime sind nur förderfähig, wenn sie unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit einer nach dieser Richtlinie förderfähigen Einrichtung sind. Die Förderung zusätzlicher Kapazitäten kann nur erfolgen, wenn ein Bedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Bildungseinrichtungen gutachterlich nachgewiesen wird.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition vornehmen würden. Bei Einrichtungen, deren Angebote nur teilweise dem staatlichen

Ausbildungsauftrag zuzurechnen sind, ist eine Förderung nur in der Höhe anteilig möglich, in der sie der Einrichtung zur Erfüllung des staatlichen Ausbildungsauftrages zugutekommen.

2.1.6 Gewerbezentren

Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. Ä.) an Standorten von Hochschulen und Berufsakademien, wenn diese Zentren von technologieorientierten bzw. wissensbasierten kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bzw. der unternehmensnahen Dienstleistungen genutzt werden. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Gewerbezentren gutachterlich vom Maßnahmeträger nachgewiesen wird. Förderfähig sind auch die Kosten für die Ausstattung und ausnahmsweise auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens). Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen.

Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste stehen den Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre, zur Verfügung. Eine Verlängerung der maximalen Nutzungsdauer darf nur ausnahmsweise erfolgen. Die Gesamteinmietdauer bleibt unverändert, auch dann, wenn ein und dasselbe Unternehmen sich in mehrere Zentren nacheinander einmietet (Anrechnungsverfahren).

Nutzer sollen grundsätzlich kleine Unternehmen und nachrangig innovative mittlere Unternehmen sein. Die Nutzung durch große Unternehmen darf nur erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sichergestellt sein, dass die Bereitstellung der Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen zu Marktpreisen erfolgt und angemessen befristet ist.
- Die Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienstleistungen müssen überwiegend und vorrangig von kleinen Unternehmen genutzt und diese dadurch nicht verdrängt werden.
- Es ist nachzuweisen, dass eine Bereitstellung an kleine Unternehmen sowie nachrangig an innovative mittlere Unternehmen trotz ernsthafter Akquisitionsbemühungen nicht möglich war.

Die Nutzer, die die Räumlichkeiten in den Zentren anmieten, werden indirekt durch staatliche Mittel begünstigt. Der Vorteil zugunsten der Nutzer besteht i. d. R. in der im Vergleich zu den Marktpreisen kostengünstigeren Nutzung der Räume des Zentrums ggf. ergänzt um den anteiligen Wert der Inanspruchnahme von Gemeinschaftsdienstleistungen. Sofern die Miete und/oder die weiteren Angebote unter dem Marktpreis liegen, stellt die Maßnahme auf der Ebene der Nutzer eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV dar.

Die Beihilfe ist dann mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Kleinen, nicht börsennotierten Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, die noch keinen Gewinn ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden, können gemäß Art. 22 Ziffern 2, 3c AGVO Beihilfen von bis zu 400.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent bzw. 600.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat, erhalten.

¹ im Sinne von Art. 55 Ziffer 3 AGVO.

- Innovativen kleinen Unternehmen gemäß Art. 2 Ziffer 76 AGVO können, wenn die Voraussetzungen des vorstehenden Anstriches vorliegen, gemäß Art. 22 Ziffern 2, 3 c und 5 AGVO Beihilfen von bis zu 800.000 EUR Bruttosubventionsäquivalent bzw. 1,2 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent, wenn das Unternehmen seinen Sitz in einem Fördergebiet gem. Art. 107 Abs. 3 Buchstabe c AEUV hat, erhalten.
- Innovativen mittleren Unternehmen oder kleinen Unternehmen, bei denen die Voraussetzungen der beiden vorstehenden Anstriche nicht erfüllt sind, können gem. Art. 3 Abs. 2 De-minimis-VO Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 EUR erhalten.

Der Maßnahmeträger bzw. Betreiber des Gewerbezentrums hat dem Thüringer Landesverwaltungsamt den Nachweis über die Höhe des Fördervorteils für den jeweiligen Nutzer zu erbringen und Kopien der De-minimis-Bescheinigungen der Nutzer vorzulegen.

2.1.7 Regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept

Förderfähig sind regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzepte, soweit sie gemäß Ziffern 2.1.8 und 2.1.9 für Regionalmanagements und Regionalbudgets gefordert werden.

Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- fachübergreifend Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten für die regionalwirtschaftliche Entwicklung festlegen,
- vorgesehene Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen (integrierter Ansatz),
- vorrangige Maßnahmen für die regionalwirtschaftliche Entwicklung aufführen.

Es soll auch Aussagen zur Organisation (unter Einbindung relevanter regionaler Akteure, z. B. Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Fachverbände), Finanzierung und nachhaltigen Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie zur Umsetzung der Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten treffen.

Das Entwicklungskonzept soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Grundsätzlich soll nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Eine Fortschreibung/Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes ist möglich. Das Entwicklungskonzept ist durch einen Dritten zu erstellen.

2.1.8 Regionalmanagement

Auf regionaler Ebene kann, möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung, ein zeitlich befristetes Regionalmanagement installiert werden. Dieses soll regionale Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen,

- das regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen u. Ä. aufzubauen,

- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Grundsätzlich soll nur ein Regionalmanagement-Vorhaben je Region gefördert werden. Voraussetzung und inhaltliche Grundlage für die Gewährung eines Regionalmanagements bildet ein vom Antragsteller vorzulegendes regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept im Sinne der Ziffer 2.1.7, das auch Aussagen zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsschwerpunkten, zur Organisation (unter Einbindung relevanter regionaler Akteure, z. B. Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Fachverbände), zur Finanzierung und nachhaltigen Ausgestaltung des Regionalmanagements sowie zur Umsetzung der im Entwicklungskonzept aufgezeigten Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten trifft. Das Entwicklungskonzept sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Regionalmanagement ist auf drei Jahre befristet. Die Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden. Dem Verlängerungsantrag ist eine Aktualisierung des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes beizufügen.

Die Träger können Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit neuem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

Um möglichst hohe Synergieeffekte sicherzustellen, sorgt der Träger – in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.

Die Förderung von Regionalmanagements hat die Funktion einer Anschubfinanzierung. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, sofern das Regionalmanagement nicht mindestens zwei Jahre über den Förderzeitraum hinaus fortgeführt wird.

2.1.9 Regionalbudget

Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement im Sinne der Ziffer 2.1.8 verfügen, können mit einem Regionalbudget unterstützt werden.

Die Regionen können mit diesem Regionalbudget Projekte durchführen zur:

- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung und Stärkung regionaler wirtschaftlicher Wachstumspotenziale,
- Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings,
- Verbesserung der Fachkräfteversorgung.

Die im Rahmen des Regionalbudgets umzusetzenden Maßnahmen sollen in besonderem Maße die Bedarfe der regionalen Wirtschaft (insbesondere auch kleinerer und mittlerer Unternehmen) berücksichtigen.

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Die Region muss mindestens 200.000 Einwohner umfassen und an ihr müssen mindestens zwei Landkreise/kreisfreie Städte beteiligt sein.

Eine Region kann grundsätzlich nur mit einem Regionalbudget unterstützt werden. Das Regionalbudget soll der Umsetzung der Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten des regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes dienen, das auch dem Regionalmanagement zugrunde liegt. Das Regionalbudget sollte spätestens vor der ersten Verlängerung eines geförderten Regionalmanagements beginnen.

Das Regionalbudget ist auf maximal drei Jahre befristet. Es kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils bis zu drei weitere Jahre verlängert werden.

Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner gewerblicher Unternehmen erfolgen. Projekte, die über ein Regionalmanagement gefördert werden bzw. wurden, dürfen nicht erneut über ein Regionalbudget gefördert werden.

2.2 Von der Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- die Errichtung oder der Ausbau von Versorgungsleitungen und -verteilungsanlagen außerhalb des Erschließungsgebietes, sofern nicht in dieser Richtlinie eine abweichende Regelung erfolgt ist,
- die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen zur Anbindung von förderfähigen Betrieben im Sinne der GRW (Ziffer 3.2.6 GRW-Koordinierungsrahmen),
- die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung von Abfall,
- die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserbehandlungsanlagen bei der Ziffer 2.1.1,
- die Errichtung oder der Ausbau von staatlichen berufsbildenden Schulen und von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft,
- die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, deren Bildungsangebot nicht vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird, insbesondere Einrichtungen zur beruflichen Fortbildung (soweit nicht vom Katalog der förderfähigen Einrichtungen erfasst, siehe Ziffer 2.1.5) und Umschulung,
- Experimentierklausel (Teil II. B. Ziffer 4.6 des GRW-Koordinierungsrahmens),
- eine Erschließung nach Maß (Nutzung der Infrastruktur nur von einem Unternehmen bzw. Nutzer vorgesehen) im Sinne der EP/PIP-Entscheidung der Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000, S. 27),
- die Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Maßnahmen zugunsten von der GRW-Förderung ausgeschlossener Wirtschaftsbereiche,
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels,
- Maßnahmen des Bundes oder des Landes,
- die Erschließung von Sondergebieten (Ausnahme SO Fremdenverkehr),
- die Erschließung von Mischgebieten,
- die Ersatzbeschaffung (Wiederbeschaffung) der vorhandenen Ausstattung,
- Maßnahmen zur Instandsetzung und Sanierung.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Maßnahme. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, ist vorzugsweise eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, welcher der Kommunalaufsicht untersteht, Träger der Maßnahme.

Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.4, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9 können Maßnahmeträger auch juristische Personen sein, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung² verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Bei Maßnahmen nach den Ziffern 2.1.6, 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9 können Maßnahmeträger zudem juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.5 können Träger der Maßnahme nur sein

- Gebietskörperschaften,
- andere durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung (Kammern und Innungen) sowie
- juristische Personen des Privatrechts, die den gleichen Ausbildungszweck verfolgen wie die öffentlich-rechtlichen Träger, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgen und dieses vom Finanzamt anerkannt ist.

Der Träger der Maßnahme ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Sofern beim Träger der Maßnahme Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen und steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesen Fällen ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen und bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

- 3.2 Der Maßnahmeträger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der geförderten Infrastrukturmaßnahme sowie nach Abschluss der Maßnahme das Eigentum an der Infrastrukturanlage/-einrichtung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.

Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- die Förderziele der GRW gewahrt werden,
- bei der Auswahl des Betreibers die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes erhält (vertragliche Regelung) und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt und die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich genutzt wird.

- 3.3 Bei Übertragung der Ausführung, der Betreibung und des Eigentums an dem geförderten Infrastrukturprojekt ist mit der Bewilligungsbehörde vorher Einvernehmen herzustellen.

- 3.4 Etwaige Gewinne, Überschüsse oder Vorteile beim Träger und/oder Betreiber und/oder Eigentümer des Grundstückes müssen abgeschöpft und nach Abzug aller Aufwendungen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

- 3.5 Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im privaten Eigentum befindlichen Grundstücken hat der Maßnahmeträger die Einwirkungsrechte, Durchführung, Vermarktung und spätere Nutzung vertraglich abzusichern.

- 3.6 Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer eines Infrastrukturprojektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

² Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass ein entsprechender Bedarf vorliegt.
- 4.2 Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich ist hierfür das Datum des Zuwendungsbescheides. Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden, sofern es sich um eine bereits beantragte und als förderwürdig bestätigte Maßnahme handelt.
- 4.3 Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist, mit Ausnahme des Erwerbs von Gebäuden einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei Maßnahmen nach Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie, nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- 4.4 Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Maßnahmeträger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.5 Der Maßnahmeträger hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Eigenbeteiligung beträgt je nach Vorhaben mindestens 10 % bis 40 % der förderfähigen Kosten.
- 4.6 Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen für investive Maßnahmen nur gewährt, wenn die förderfähigen Kosten des Vorhabens mindestens 50.000 EUR betragen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung wird anteilmäßig an den förderfähigen Investitionskosten bemessen.

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung von der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmenüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten, etwaigen Restwertes der geförderten Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers (bei Ermittlung ohne Berücksichtigung der Nettoeinnahmen) überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen.

Für die E/A-Betrachtung zu Ziffer 2.1.1 sind Angaben zu den erzielten Verkaufspreisen bzw. ein Verkehrswertgutachten zu den vermarktbarsten Gewerbegrundstücken nach Fertigstellung der Erschließung sowie Angaben zu allen mit der Erschließung verbundenen Ausgaben vorzulegen. Die E/A-Betrachtung zu den Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen.

Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen nach den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und teilweise 2.1.4 ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

- 5.3 Bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 beträgt der Fördersatz in der Regel bis zu 60 % der förderfähigen Kosten. Bei Auftreten

einer Überfinanzierung mindern sich die förderfähigen Kosten um die Nettoeinnahmen. Ein höherer Fördersatz kann in Ausnahmefällen innerhalb der Grenzen des GRW-Koordinierungsrahmens gewährt werden. Die Voraussetzungen für einen Ausnahmefall sind dann gegeben, wenn

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt wird oder
- sich die geförderte Infrastrukturmaßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt oder
- ein Altstandort (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachfläche) revitalisiert wird.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft legt Kriterien zur fallgruppenweisen Differenzierung der Fördersätze bei Vorliegen eines Ausnahmefalles fest.

- 5.4 Bei regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzepten (Ziffer 2.1.7) kann die Förderung inklusive deren Fortschreibung/ Aktualisierung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal 50.000 EUR.
- 5.5 Bei Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.1.8) kann die Förderung bis zu 75 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 200.000 EUR. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250.000 EUR möglich. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.
- 5.6 Beim Regionalbudget (Ziffer 2.1.9) kann die Förderung bis zu 80 % der Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 300.000 EUR. Der Fördersatz sinkt je Verlängerungsperiode um 10 Prozentpunkte.
- 5.7 Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden für:
- Kosten des Grunderwerbs und damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten mit Ausnahmen der Ziffern 2.1.5 und 2.1.6 dieser Richtlinie,
 - projektvorbereitende und projektbegleitende Baunebenkosten, sofern es sich nicht um Baunebenkosten bei Hochbaumaßnahmen nach und bei Erschließungsmaßnahmen in Anlehnung an die Kostengruppen 710, 730 und 740 der DIN 276 sowie Projektsteuerungskosten handelt,
 - Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Lasten und Beschränkungen,
 - Kosten der Bauleitplanung (einschließlich Grünordnungsplanung),
 - Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Infrastrukturmaßnahmen (Durchführbarkeitsstudien, Machbarkeitsstudien, Voruntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen), sofern es sich nicht um Baunebenkosten zur Vorbereitung der Objektplanung in Anlehnung an die Kostengruppe 710 der DIN 276 handelt,
 - Straßenbeleuchtungskosten,
 - Unterhaltungs-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten, Ablösekosten, Anschlusskostenbeiträge, Folgekosten,
 - Abrisskosten für bauliche Anlagen auf Privatgrundstücken, die nicht dem Maßnahmeträger zur Vermarktung zur Verfügung stehen,
 - Hausanschlusskosten (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6),
 - Kosten für Stellplätze (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6),
 - Baukostenzuschüsse,
 - ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds o. Ä. geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,

- Kosten für die Ausgrabung und Bergung von archäologischen Funden,
- Finanzierungskosten,
- Eigenleistungen des Maßnahmeträgers,
- Kosten der Leistungen kommunaler Eigenbetriebe bei Ziffer 2.1.1,
- Personalkosten der Antragsteller bei Ziffer 2.1.9,
- Richtfestkosten, Kosten für Einweihungsfeiern u. Ä.,
- Kosten für nicht spezifizierte Leistungen,
- Umsatzsteuer, sofern der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist,
- Kosten für gastronomische und sonstige gewerbliche Tätigkeiten in öffentlichen Einrichtungen des Tourismus, Einrichtungen der beruflichen Bildung und in Technologie- und Gründerzentren,
- Kosten für Rechtsberatung, Rechtsbeistand,
- Kosten, die von der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht anerkannt werden.

5.8 Antragstellern, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission über die Rückzahlung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen.
- 6.2 Der Maßnahmeträger soll im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vorab prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht.
- 6.3 Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.
- 6.4 Bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit (z. B. Regelungen in der ThürBO) berücksichtigen. Aufwendungen zur Gewährleistung der Barrierefreiheit sind grundsätzlich unter Beachtung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes förderfähig.
- 6.5 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die kurzfristig, spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden können.

Kann das laut Zuwendungsbescheid angegebene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung einschließlich Begründung vor dem Investitionsende laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Investitionszeitraumes besteht nicht.

- 6.6 Träger und ggf. Betreiber und bei Eigentumsübertragung der Eigentümer des Infrastrukturprojektes sind an die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden (Zweckbindungsfrist). Innerhalb dieser Bindungsfrist sind Maßnahmen zur Modernisierung von gemäß Ziffern 2.1.4 bis 2.1.6 geförderten Infrastruktureinrichtungen insbesondere dann förderfähig, wenn

es sich um Ausstattung handelt. Eine Modernisierung geht über die bloße Wiederherstellung des Ursprungszustandes hinaus.

- 6.7 Bei Auflagen von Behörden und bei auftretenden Kosten erhöhungen, die der Maßnahmeträger nicht zu vertreten hat, die zum Zeitpunkt der Bewilligung unvorhersehbar waren und die unvermeidbar sind, kann eine Nachbewilligung erfolgen, aber nur dann, wenn das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist und die Kostenhöhung der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss der entsprechenden Investitionsmaßnahme angezeigt wurde.

Zusätzliche und nicht vorhersehbare Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem bewilligten Vorhaben stehen und erforderlich sind, können grundsätzlich in die Förderung einbezogen werden, jedoch nur dann, wenn mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

- 6.8 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Träger der Maßnahme diese allgemein bekanntzumachen. Näheres zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.

- 6.9 Die mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sollen nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (Nachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde), wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen, Veröffentlichung auf der Homepage des Verkäufers oder einer Immobilien-Internetagentur mit überregionaler bzw. internationaler Marktpräsenz, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft werden. Zur Ermittlung des Marktpreises ist die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 209 vom 10. Juli 1997, S. 3) bzw. eine Nachfolgeregelung zu beachten.

7 Verfahren

- 7.1 Vor der Antragstellung ist an die Bewilligungsbehörde schriftlich eine Fördervoranfrage zu richten.

Für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.6 sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Bezeichnung, Standort und Inhalt der Maßnahme (Maßnahmebeschreibung),
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- Darstellung der Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten) und Finanzierungsplan,
- geplanter Investitionszeitraum,
- Planungsstand (Bauleitplanung, Objektplanung),
- Übersichtsplan (Darstellung des Standortes in der Ortslage).

Im Zusammenhang mit einem regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzept (Ziffer 2.1.7) sowie mit einem Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.1.8) sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- aktuelle Analyse der regionalen Ausgangslage (Ziffer 2.1.7) bzw. aktuelles tragfähiges regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept (Ziffer 2.1.8),
- Inhalt des Vorhabens,
- Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan,
- Durchführungszeitraum.

Im Zusammenhang mit einem Regionalbudget (Ziffer 2.1.9) sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- funktionierendes Regionalmanagement und aktuelles tragfähiges regionalwirtschaftliches Entwicklungskonzept,
- Vorstellungen zum Einsatz des Regionalbudgets (Handlungsfelder) in Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungszielen,
- bestehende Kooperationen und Einbindung der regionalen Akteure (regionaler Konsens),
- Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan,
- Durchführungszeitraum.

Die Voranfrage ersetzt nicht den Antrag.

- 7.2 Der Antrag muss auf amtlichem Formular vor Beginn der Maßnahme bei einer zur Annahme berechtigten Stelle durch den Maßnahmeträger eingereicht werden. Ein an anderer Stelle eingereichter Antrag gilt nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und wird daher nicht anerkannt.

Die zur Annahme berechtigten Stellen sind:

- a) Für alle Infrastrukturmaßnahmen außer im touristischen Bereich:

	Postanschrift:
Thüringer Landesverwaltungsamt Weimarplatz 4 99423 Weimar	Thüringer Landesverwaltungsamt Postfach 22 49 99403 Weimar

- b) Für Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur:

	Postanschrift:
Thüringer Aufbaubank Gorkistraße 9 99084 Erfurt	Thüringer Aufbaubank Postfach 90 02 44 99105 Erfurt

Die zur Antragsannahme berechtigten Stellen sind für die jeweils entsprechenden Anträge Bewilligungsbehörde.

- 7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen/Angaben (soweit zutreffend) beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Stand der baurechtlichen Planung (bei Hochbauten Stand des Baugenehmigungsverfahrens),
- Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (falls kein genehmigter Bebauungsplan vorliegt),
- Aussage bezüglich einer Förderung im Rahmen der Arbeitsförderung,
- Unterlagen der Leistungsphase 3 nach HOAI,
- Angaben zu mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),
- Angaben zu erwarteten Einnahmen im Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (entfällt bei den Ziffern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bei nicht einnahmeschaffenden Maßnahmen),
- Vorlage einer DCF-Analyse (bzw. vergleichbares Ertragswertverfahren) bei den Ziffern 2.1.3 bis 2.1.6,
- Erklärung zum Vorsteuerabzug für die beantragte Maßnahme (für private Maßnahmeträger: Erklärung des Finanzamtes),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,

- Erschließungsvertrag (nach § 124 BauGB)/Geschäftsbesorgungsvertrag bei Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten,
- Vertrag zur Übertragung der geförderten Erschließungsanlagen an Wasserver-/Abwasserentsorgungsunternehmen sowie Energieversorgungsunternehmen unter Einhaltung der Förderziele der GRW,
- Vermarktungsvereinbarung für im privaten Eigentum befindliche Grundstücke,
- Angaben zur Sicherung der Durchfinanzierung,
- Erklärung, mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beginnen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.

- 7.4 Die Antragsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu vervollständigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann zur Ablehnung des Antrages führen.

- 7.5 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jederzeit der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens, über die Betreibung und Nutzung sowie Belegung der geförderten Infrastruktur soweit zutreffend zu erteilen.

Bei geförderten Gewerbe- und Industriegebieten gemäß Ziffer 2.1.1 ist bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft zum Stand der Belegung zu geben.

- 7.6 Der Mittelabruf erfolgt bei der

	Postanschrift:
Thüringer Aufbaubank Gorkistraße 9 99084 Erfurt	Thüringer Aufbaubank Postfach 90 02 44 99105 Erfurt

Die Mittel für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 werden nur auf Basis bezahlter sowie im Original oder in Kopie vorgelegter Belege ausbezahlt. Im Einzelfall kann die Vorlage des Originalbelegs verlangt werden. Weiteres regelt der Zuwendungsbescheid.

- 7.7 Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist der Verwendungsnachweis durch den Maßnahmeträger zu führen. Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

- 7.8 Die Bewilligungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

7.9 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49 a ThürVwVfG sowie die Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO insbesondere zu den §§ 23 und 44, sofern nicht im Koordinierungsrahmen, in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen zugelassen sind.

bis zum 31.12.2017 befristet. Sie ersetzt die Richtlinie vom 24. Februar 2009 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 11/2009 am 16. März 2009) in der Fassung vom 1. Januar 2014 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 4/2014 am 27. Januar 2014).

7.10 Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG in der jeweils geltenden Fassung. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar.

Erfurt, den 30.03.2015

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft

7.11 Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen. Im Rahmen des im GRW-Koordinierungsrahmen (vgl. u. a. Teil V) festgelegten GRW-Monitorings und Berichtswesens werden der Mitteleinsatz und die Mittelverwendung regelmäßig ausgewertet.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 17. März 2015 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt zu bewilligenden GRW-Anträge und ist

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
Erfurt, 10.04.2015
Az.: 3083/2-4
ThürStAnz Nr. 19/2015 S. 884 – 892

MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

112

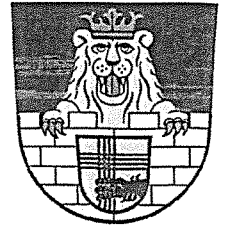
Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Zurückziehung Entgeltverzeichnis

Das im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2006 auf der Seite 1359 veröffentlichte „Entgeltverzeichnis für Leistungen des LMET, die nicht von der Eichkostenverordnung und anderen Gebührenregelungen erfasst sind“ vom 26. Juli 2006 wird zurückgezogen. Es findet ab dem 1. Mai 2015 keine Anwendung mehr. Das neue, ab dem 1. Mai 2015 gültige Entgeltverzeichnis kann auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) eingesehen werden unter <http://www.thueringen.de/th7/tlv/>.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 15.04.2015
Az.: 54-3053/6
ThürStAnz Nr. 19/2015 S. 892

STADTVERWALTUNG ZEULENRODA-TRIEBES



Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes · PF 11 53 · 07931 Zeulenroda-Triebes

Thüringer Aufbaubank
Bereich Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
Abt. Infrastrukturförderung
Frau König
Gorkistr. 9
99084 Erfurt

Ansprechpartner: **Frau Knieper**
Fachdienst: III - Bau, Planung, Umwelt
Telefon: 036628 48-303
Telefax: 036628 973 95
E-Mail: a.knieper@zeulenroda-triebese.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
06.03.2017

Unsere Zeichen
jae-wll

Datum
19. April 2017

Destination Vogtland - Zeulenrodaer Meer Entwicklung Talsperre Zeulenroda - Bereich 7: Badewelt „Waikiki“ Fördervoranfrage vom 26.08.2014 - Ihr Schreiben vom 06.03.2017

T:\P\Projekte\St\Zeulenroda\Objekte\Projekte\Talsperre Zeulenrodaer Meer\Bereich 7\Badewelt Waikiki\Stadtverwaltung\Vermerk\170419 Stadt an TAB.docx

Sehr geehrte Frau König,

mit Ihrem o.g. Schreiben haben Sie die Stadt darum gebeten, einen formgebundenen Antrag zwecks Behandlung im Thüringer Förderausschuss und zur Herbeiführung einer Entscheidung zur Förderwürdigkeit o.g. Vorhabens bis zum 28.04.2017 zu stellen. Zum aktuellen Projektentwicklungsstand erlauben Sie mir folgende Erläuterungen:

1. Das Waikiki ist ein sehr wichtiger Baustein des touristischen Gesamtproduktes „Zeulenrodaer Meer“. Vor diesem Hintergrund wurde im August 2014 die Fördervoranfrage für die Profilierung und Ertüchtigung des Waikiki eingereicht.
2. Im August 2016 haben wir bei einem gemeinsamen Termin im Wirtschaftsministerium die aktuelle Situation des Waikiki erläutert. Gleichzeitig wurde dargestellt, dass die Stadt Zeulenroda-Triebes vor der Aufgabe eines umfassenden Haushaltskonsolidierungsprozesses steht. Das Konzept für die Haushaltskonsolidierung wurde Anfang 2017 vom Stadtrat beschlossen.
3. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Haushaltssituation wird die Notwendigkeit von Ausgaben durch die Stadt jeweils im Detail geprüft. Da bis zum Zeitpunkt Ihres Schreibens keine Informationen zu einer möglichen Förderwürdigkeit des Vorhabens vorlagen, erfolgte auch keine Beauftragung und Erarbeitung entsprechender Planunterlagen nach HOAI, betriebswirtschaftlicher Analysen und Zielvorgaben für das Waikiki. Demzufolge ist eine Vorlage der von Ihnen gewünschten Unterlagen bis zum 28.04.2017 in vollständiger Form nicht möglich.
4. Wesentliche Grundlage für eine erfolgreiche Profilierung des Waikiki ist eine präzise, sehr detaillierte Aufgabenstellung für den Umbau und die Ertüchtigung der Badewelt. Diese soll noch vor Beginn des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen erarbeitet werden. Die weitere zeitliche Abfolge ergibt sich aus den Vorgaben für die Vergabe von Planungsleistungen. Oberstes Ziel der Profilierung des Waikiki ist neben der Schaffung einer Badewelt, die den heutigen Nachfragestrukturen und dem touristischen Gesamtprodukt „Zeulenrodaer Meer“ entspricht, die deutliche Verbesserung des

Kontakt:



Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes
Telefon: 036628 48-0
Telefax: 036628 97395
E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebese.de
Internet: www.zeulenroda-triebese.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag:
9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Donnerstag:
9-12 Uhr und 14-18 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Gera-Greiz
BIC: HELADEF1GER IBAN: DE50 8305 0000 0000 0000 60
Volksbank Vogtland eG
BIC: GENODEF1PL1 IBAN: DE72 8709 5824 5000 0000 02
Deutsche Bank
BIC: DEUTDE33HAN IBAN: DE17 8207 0000 0386 6688 00
Commerzbank
BIC: COBADE33HAN IBAN: DE78 8304 0000 0200 2079 00

betriebswirtschaftlichen Ergebnisses des Waikiki. Zu dieser Thematik hatten wir im August 2016 im Wirtschaftsministerium umfassend informiert.

5. Aufgrund der Haushaltssituation ist die Darstellung der erforderlichen städtischen Eigenanteile nur im Rahmen eines Kredits möglich. Zu dieser Thematik fanden schon Gespräche mit den Vertretern der Kommunalaufsicht, aber auch verschiedener Landesbehörden statt. Ohne eine positive Entscheidung zu dieser Thematik könnte das Vorhaben seitens der Stadt Zeulenroda-Triebes nicht durchgeführt werden.

Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bei dem Gesamtprojekt „Waikiki“ schlage ich als Bürgermeister der Stadt Zeulenroda-Triebes vor, gemeinsam mit Ihnen und Vertretern des Wirtschaftsministeriums eine Beratung mit dem Ziel durchzuführen, gemeinsam verbindliche Termine bei diesem für die Stadt so wichtigem Projekt zu besprechen. Ich würde mich freuen, wenn Sie die Stadt auch weiterhin so umfassend wie bisher unterstützen würden und erlaube mir, mit Ihnen in den nächsten Tagen telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Weinlich
Bürgermeister

Kopie
Bauamt
LEG Thür.

Sanierung Thermen- und Erlebniswelt Waikiki

TERMINPLAN

Quartale: I. Jan. Feb. Mrz Jul. Aug. Sep
II. Apr. Mai. Jun. IV. Okt. Nov. Dez

Id. Nr.	Aktivität	Dauer	Zeitraum	2017				2018				2019				2020				2021			
				I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.	I.	II.	III.	IV.
1	Entscheidung der Stadt Zeulenroda-Triebes zum Investitionskonzept + Finanzierungsvariante	1 Mo	04/2017																				
2	Angeboteinholung externer Beratungsleistungen (Projektbegleitung, Projektleitung)	1,5 Mo	04/17-05/17																				
3	Formulieren der konkreten Aufgabenstellung, Vorbereitung Planerauswahlverfahren	2 Mo	05/17 - 06/17																				
4	Durchführung Planerauswahlverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach VgV), Abschluss Honorarverträge	4,5 Mo	07/17 - 11/17																				
5	Erarbeitung der Lph. 1-3 als Grundlage für den Formantrag	7 Mo	12/17-06/18																				
6	Einreichung Formi-Antrag		07/18																				
7	Prüfung durch TLBV, Bearbeitung durch TAB, Erhalt Zuwendungsbescheid; Beauftragung der weiteren Planung ab Lph. 4	3,5 Mo	07/18-10/18																				
8	Erarbeitung der Lph. 4 + Einreichung Bauantrag	5,0 Mo	08/18-12/18																				
9	Erarbeitung der Ausführungsplanung (Lph. 5)	7,0 Mo	01/19-07/19																				
10	Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen, Vorbereitung Vergabeverfahren	3,0 Mo	08/19-10/19																				
11	Eu-weite Ausschreibung der Bauleistungen	3,5-4 Mo	11/19-02/20																				
12	Baudurchführung	18 Mo	03/20-08/21																				
13	Projektabschlussrechnung, Projektabschluss	3 Mo	09/21-11/21																				

Stand: 31.03.17/rei